

Hygieneplan der Propsteischule Westhausen auf Grundlage der aktuell geltenden CoronaVO Schule

(Stand: 18. Oktober 2021)

I Zentrale Hygienemaßnahmen

- **Abstandsgebot:** Das Abstandsgebot gilt zwischen den Schülerinnen und Schülern und zu den Lehrkräften nur in den Fällen, die ausdrücklich bestimmt sind (z.B. im Musikunterricht). Untereinander gilt bei den Lehrkräften und dem nicht lehrenden Personal das Abstandsgebot von 1,50 m.
- **Mund-Nasen-Bedeckung:**
 - Im Klassenzimmer besteht für die Grundschülerinnen und Grundschüler keine Maskenpflicht. Die Sekundarschülerinnen und -schüler müssen nur dann eine Maske tragen, wenn sie sich im Klassenraum bewegen. Für Lehrkräfte gilt bei Einhaltung des Mindestabstands keine Maskenpflicht.
 - Im Schulhaus auf den sogenannten „Begegnungsflächen“ ist es für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie alle anderen Personen verpflichtend, eine medizinische Maske zu tragen.
 - Zur Nahrungsaufnahme darf die Maske natürlich abgezogen werden, ebenso im Sport- und Musikunterricht (Singen und Blasinstrumente), wenn der Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann, und in den Pausenzeiten außerhalb des Gebäudes. Hier gilt aber die Abstandspflicht von 1,50 m.

II Zutritts- und Teilnahmeverbot

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.
- die sich nach einem positiven Schnelltest einem PCR-Test zu unterziehen haben.
- die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.

- für Lehrkräfte und andere Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme (Attest) vorliegt.
- die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen.

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nicht für

- die Teilnahme an Abschlussprüfungen
- die für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen

III Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Verwaltungsräume, Flure

- **Regelmäßiges Lüften:** Spätestens nach 20 Minuten müssen die Räume für 3 bis 5 Minuten gelüftet werden.
- **Lösungstheke in der Sekundarstufe:** Die Lösungstheken werden entzerrt, können auch in die Nebenräume oder auf den Flur verlegt werden. (zuständig: Klassen- bzw. Fachlehrer)
- **Fachräume:** Vor dem Verlassen des Fachraums müssen die Tische/das Arbeitsmaterial mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionstüchern gereinigt werden.
- Die **Nahrungszubereitung** mit Schülerinnen und Schülern ist im Unterricht zulässig, soweit sie in den entsprechenden Bildungsplänen vorgesehen ist. Hier ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.
- **Lehrerzimmer:** Im Lehrerzimmer muss eine medizinische Maske getragen werden. Die Tische sind täglich freizuräumen, damit gründlich geputzt werden kann.
- **Sekretariat:** Plexiglasscheibe für Sekretariatstisch
- **„Einbahnstraßenregelung“** auf den Fluren und im Treppenhaus beachten

IV Hygiene im Sanitärbereich

- In allen **Toiletten** sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Ebenso sind Auffangbehälter für die Einmalhandtücher vorzuhalten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

V Infektionsschutz in den Pausen/Mensa

- Die Pausen finden wie gewohnt statt. Die konstanten Schülergruppen sollten sich auch in der Pause möglichst wenig durchmischen. An der frischen Luft dürfen die Masken abgelegt werden.
- Die Mensa ist für das Mittagessen geöffnet, ebenfalls findet der Pausenverkauf statt.
- Auch in der Mensa sollen sich die konstanten Schülergruppen möglichst wenig durchmischen; dies ist vor allem bei der Nahrungsaufnahme wichtig

VI Wegführung und Unterrichtsorganisation

- **Ankommen in der Schule:** Aufgrund der Busfahrzeiten ist ein zeitlich versetzter Unterrichtbeginn nicht möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler gehen, sobald sie in der Schule ankommen, in ihre Klassenzimmer. Für Aufsichten auf den Fluren ist gesorgt.

VII Testung

- Ab dem 27. September 2021 testen sich die Grundschülerinnen und Grundschüler jeden Montag, Mittwoch und Freitag zu Hause und bringen einen entsprechenden Testnachweis mit in die Schule. Die Sekundarschülerinnen und -schüler testen sich an diesen drei Tagen vor Ort in der Schule.

- Ausgenommen von der Testpflicht sind geimpfte oder genesene Personen.